



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2014 Nr. 11](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.03.2014
Seite: 181

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS) RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -III-1-618.01.00.01 v. 18.3.2014

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz -III-1-618.01.00.01
v. 18.3.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1.1.2005 ([MBI. NRW. S. 564](#)), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.3.2011 ([MBI. NRW. S. 116](#)), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird vor den Wörtern „Gegenstand der Förderung“ die Angabe „2.1“ eingefügt.

2. Die Nummern 2.1 bis 2.5 werden die Nummern 2.1.1 bis 2.1.5.

3. Die Nummer 2.6 wird Nummer 2.1.6 und die Angabe „5.000 EURO“ wird durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

4. Nach der Nummer 2.1.6 wird folgende Nummer 2.2 eingefügt:

„2.2

Gegenstand der Förderung sind des Weiteren die Arbeiten der EDV-Servicestelle der Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen als datentechnische Vermittlungsstelle zwischen den Biologischen Stationen und dem LANUV NRW sowie anderen Landesbehörden.“

5. In Nummer 4 wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

6. In Nummer 5.1 wird die Angabe „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinn der“ ersetzt.

7. In Nummer 5.2 wird die Angabe „(s. Nr. 2)“ durch die Angabe „(siehe Nummer 2)“ ersetzt.

8. Die Nummer 6.4.2 wird wie folgt gefasst:

„6.4.2

Für Arbeiten und Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt die Höhe der Landeszuwendung 80 Prozent und für Arbeiten nach Nummer 2.2 100 Prozent der Bemessensgrundlage als Festbetrag.“

9. In Nummer 7.2.2 wird die Angabe „Nr. 1.3.1“ durch die Angabe „Nummer 1.3.1“ und die Angabe „gem. Ziff. 5.3“ durch die Angabe „gemäß Nummer 5.3“ ersetzt.

10. In Nummer 7.3 wird die Angabe „Nr. 7.3“ durch die Angabe „Nummer 7.3“ und die Angabe „25 %“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

- **MBI. NRW. 2014 S. 181**